

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl. S.161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

**der Kath. Kirchengemeinde Iffezheim-Ried,**  
vertreten durch den Katholischen Stiftungsrat

u n d

**der bürgerlichen Gemeinde Iffezheim,**  
vertreten durch den Bürgermeister,

folgender

**Vertrag**

**über den Betrieb und die Förderung  
des kirchlichen Kindergartens „Storchennest“  
im Weierweg 15a in Iffezheim**

geschlossen:

**1. Vertragsgegenstand**

**1.1** Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude  
Weierweg 15a in Iffezheim  
folgende Kindergarten- und Krippengruppen (Stand 01.09.2019):

- 4 Kindergartengruppen, davon 2 mit Altersmischung,**
- **2 Kindergartengruppen mit Verlängerter Öffnungszeit und**
  - **2 Kindergartengruppen mit Ganztagsbetreuung gem. § 1 Abs. 3, 5 KiTaG und**
- 2 Krippengruppen gem. § 1 Abs. 6 KiTaG**

**1.2.** Das Gebäude steht im Eigentum

- der Kirchengemeinde
- der bürgerlichen Gemeinde

## **2. Bedarfsplanung**

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5. In allen Kindergarten- und Krippengruppen, die in die Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang.
- 2.6. Die Kirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde regelmäßig zum 30.11. sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kirchengemeinde ist damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Gemeindeverwaltung Iffezheim übermittelt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Der Kirchengemeinde ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

## **3. Betrieb der Einrichtung**

### **3.1 Leistungen der Kirchengemeinde**

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.

3.1.3. Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

### 3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

### 3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

#### Entscheidungen der Kirchengemeinde über ... bedürfen der

*Zustimmung Abstimmung*

- |  |                                     |                                     |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| • die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den von der Kirchengemeinde betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen zugrunde liegt | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| • die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht,  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| • die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Gruppe,   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| • die Festlegung der Öffnungszeiten <sup>1</sup> und Kindergartenferien,   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| • die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung von Ziffer 2.5,   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| • das Verfahren der Weitergabe an die Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII,   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| • <u>das Verpflegungsangebot („frisches Kochen“)</u><br>(Näheres wird in separater Vereinbarung geregelt)  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |

Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Kirchengemeinde offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die bürgerliche Gemeinde.

Gelöscht: <#>die Einstellung der Leitung sowie der stellver-tretenden Leitung der Einrichtung.

Gelöscht:

<sup>1</sup> Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

## **4. Finanzierung der Einrichtung**

### **4.1 Investitionsausgaben**

#### **4.1.1 Definition der Investitionsausgaben**

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das Gebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

#### **4.1.2 Kindergartengebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde**

Investitionsausgaben gem. Ziff. 4.1.1 für das Gebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt diese. Alle von der bürgerlichen Gemeinde zu 100% finanzierten Gegenstände gem. Ziff. 4.1.1. befinden sich in deren Eigentum.

### **4.2 Betriebsausgaben**

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

#### **4.2.1 Personalausgaben**

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels<sup>2</sup>) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal incl. Küchenpersonal (Koch) - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen - einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

---

<sup>2</sup> vgl. Ziff. 3.3

Über außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages.

#### 4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes bis insgesamt 3.000 € (netto) pro Jahr,
- die Unterhaltung und Pflege der Außenanlagen (beispielsweise Rasen mähen, Räum- und Streupflicht, Baumkontrollen, Sandaustausch, wiederkehrende Kontrollen der Spielgeräte),
- die Ausgaben für die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars (bewegliche Gegenstände) bis jeweils 800,00 € (netto) im Einzelfall. Ausgaben über dem Betrag von 800,00 € (netto) stellen gemäß Ziff. 4.1.1 dieses Vertrages Investitionsausgaben dar, die der Gebäudeeigentümer trägt und dessen Eigentum er gleichzeitig erwirbt,
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Abwasser, Beleuchtung, Müllabfuhr, Steuern, Abgaben und Versicherungen) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht.

**Gelöscht:** (incl. Personalkosten des Hausmeisters, Materialkosten)

#### 4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung werden wie folgt berücksichtigt:

- als prozentuale Pauschale mit ... % der Personal- und Sachausgaben
- Festbetrag je Gruppe mit ..... €
- Konkret anfallende Aufwendungen.

#### 4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

#### 4.4 Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz („Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche bzw. Erzdiözese“) festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

#### 4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde einen **Gesamtzuschuss** gem. § 8 Abs. 2 bis 5 KiTaG durch die Beteiligung an den gesamten Personalausgaben (Fachpersonal und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie pädagogische Fachkräfte, Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte, incl. Küchenpersonal wie z.B. Koch) des Kindergartens nach Ziffer 4.2.1 – mit Ausnahme der Personalausgaben des Hausmeisters - in Höhe von **87%**. Die Erhöhung der Personalausgaben, welche sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2 a Abs. 4 Nr. 1 KiTaG ergibt, finden darin Berücksichtigung.

Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Von den Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2 trägt die bürgerliche Gemeinde als Eigentümer des Gebäudes die Kosten für die Unterhaltung und Pflege der Außenanlage in vollem Umfang. Außerdem trägt die bürgerliche Gemeinde die Personalkosten für den Hausmeister, die auf die Außenanlage entfallen in vollem Umfang. Für den Innenbereich trägt die Kirchengemeinde die Ausgaben für die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes, incl. Personalkosten des Hausmeisters bis 3.000,00 € (netto) pro Jahr.

Weitere Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

#### **4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben**

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.02./15.05./15.08./15.11.), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

#### **4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung**

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

### **5. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen**

**5.1** Der Vertrag tritt mit dem Eröffnungstermin der Einrichtung, welches in der zu erteilenden Betriebserlaubnis enthalten ist, in Kraft.

**5.2** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

**5.3** Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

**5.4** Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

**6. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt**

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzb. Ordinariats Freiburg i. Br. (kirchliche Aufsichtsbehörde).

Iffezheim, den .....

Für die bürgerliche Gemeinde

Für die Kirchengemeinde

.....  
Christian Schmid, Bürgermeister

.....  
Pfarrer Michael Dafferner  
-Vorsitzender des Stiftungsrates-

(Dienstsiegel)

.....  
-Stiftungsratsmitglied-